

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Stefanie Burk	9745-14	05.04.2018
Registraturnummer	082.42	Seiten 4	Anlagen 1
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15.05.2018
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019-2023

I. Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat wählt aus den 8 Bewerbern zwei Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.**
2. **Im Anschluss an die Wahl fasst der Gemeinderat Beschluss über die Vorschlagsliste.**

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Im ersten Halbjahr 2018 sind bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 zu wählen. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt zwei Frauen und Männer, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung teilnehmen. Es werden von den Gemeindeverwaltungen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vorgeschlagen, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Wählbar sind:

- Bewerber/innen, die in Ingersheim wohnen,
- am 1.1.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sind
- und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Nicht wählbar gemäß § 32 GVG ist:

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Übernahme von Ehrenämtern nicht besitzt oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde
- gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann.

Nicht berufen gemäß §§ 33 und 34 GVG werden sollen Personen, die

- bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.
- das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.
- de zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.
- wegen geistigen und körperlichen Gebrechen nicht zum Schöffenamt geeignet sind.
- nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.
- in Vermögensverfall geraten sind.
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer sowie Religionsdiener und Mitglieder solche religiösen Vereinigungen sind.

Ablehnungsberechtigt sind nach § 35 GVG neben Mitgliedern der Parlamente und Angehörigen bestimmter Berufsgruppen unter anderem:

- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert
- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet

- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen.

Über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus sollte ein Schöffe persönliche Fähigkeiten mitbringen, die im Gesetz nicht beschrieben sind, aber zur „Grundausrüstung“ eines ehrenamtlichen Richters gehören.

Im Einzelnen sollten folgenden Fähigkeiten bei der Wahl der Vorschlagsliste zum Schöffenamt berücksichtigt werden:

- soziales Verständnis
- Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen
- Selbstständigkeit und Urteilsvermögen
- Logisches Denkvermögen und Intuition
- Berufliche Erfahrung
- Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen
- Neutralität und Unparteilichkeit
- Mut zum Richten über Menschen
- Verantwortungsbewusstsein
- Standfestigkeit und Flexibilität
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit
- geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeiten in der strafgerichtlichen Hauptverhandlungen – körperliche Eignung

Wahlverfahren

Vom Präsidenten des Landgerichts wurde uns mitgeteilt, dass Ingersheim zwei Personen auf die Vorschlagsliste aufzunehmen hat. Diese Zahl darf weder über- noch unterschritten werden.

Durch Aufrufe im Ingersheimer Amtsblatt und im Internet haben sich bis zum Ablauf der Frist am 03. April 2018 acht Personen bei der Gemeinde gemeldet.

Aus diesen acht Personen sind nun zwei Personen auf beiliegendem Wahlzettel für die Auflistung der Vorschlagsliste auszuwählen. Die Stimmzettel werden in der Sitzung am 15. Mai 2018 ausgezählt.

Die zwei Bewerber mit den meisten Stimmen aus dieser Vorwahl werden dann auf die Vorschlagsliste gesetzt, die vom Gemeinderat nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz mit Zweidrittelmehrheit, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden muss.

Nach dem Beschluss des Gemeinderates über die Vorschlagsliste ist diese nach der öffentlichen Auslegung für die Dauer von mindestens einer Woche mit den erhobenen Einsprüchen bis spätestens 03. August 2018 an das Amtsgericht zu übersenden.



Volker Godel
Bürgermeister